



**RUDOLF HUNDSTORFER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-40001/0090-IV/B/4/2014**

Wien, 11.11.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2462 /J der Abgeordneten Ing. Hofer und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

**Frage 1:**

Das Pflegegeld einschließlich dessen Anspruchsvoraussetzungen wird sowohl im Bundespflegegeldgesetz (BPGG) selbst als auch in der dazu ergangenen Einstufungsverordnung (EinstV) genau definiert. Zudem ergehen Erlässe zur Auslegung des BPGG und der EinstV zum BPGG. In diesem Zusammenhang wird großer Wert auf die Fortbildung der medizinischen und pflegerischen Gutachterinnen und Gutachter gelegt.

Das zeitliche und das qualitative Ausmaß des Pflegebedarfes sind Maßstab für den Anspruch auf das Pflegegeld und für die Höhe des Pflegegeldes. Vom Pflegevorsorgesystem sind alle pflegebedürftigen Menschen unabhängig davon, ob eine Verrichtung des täglichen Lebens wegen eines geistigen Defizits, einer psychischen Einschränkung, eines körperlichen Gebrechens oder einer Sinnesbehinderung nicht selbständig durchgeführt werden kann, erfasst. Entscheidend ist lediglich, ob die pflegebedürftige Person dabei auf die Hilfe anderer Personen angewiesen ist.

Nach Einlangen eines Antrages auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes beim Entscheidungsträger, wird der konkrete Pflegebedarf erhoben. Dies geschieht im Zuge eines Hausbesuches, welcher zuvor anzukündigen ist. Auf Wunsch der pflegebedürftigen Person, des gesetzlichen Vertreters oder Sachwalters ist bei der Untersuchung die Anwesenheit einer Person seines Vertrauens zu ermöglichen, um die Möglichkeit einzuräumen, Bedarf und Umfang an Hilfsverrichtungen und Betreuungsmaßnahmen zu schildern.

Bei der Begutachtung von pflegebedürftigen Personen in stationären Einrichtungen sind zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation auch Informationen des Pflegepersonals einzuholen und die Pflegedokumentation zu berücksichtigen.

Bei pflegebedürftigen Personen, die durch ambulante Dienste betreut werden, sind ebenso bei der Begutachtung zur Verfügung gestellte Pflegedokumentationen zu berücksichtigen.

Handelt es sich um pflegebedürftige Personen, die im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des HBeG oder gemäß § 159 GewO 1994 betreut werden, sind bei der Begutachtung Informationen der Betreuungskräfte zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation einzuholen und zur Verfügung gestellte Betreuungsdokumentationen und Haushaltsbücher zu berücksichtigen.

Auf Basis der so gewonnenen Erkenntnisse stellt der/die Sachverständige den konkreten Pflegebedarf fest. Nach erfolgter Oberbegutachtung erlässt der Entscheidungsträger einen Bescheid. Gegebenenfalls kann gegen diesen innerhalb von drei Monaten ab Zustellung Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden. In diesem Fall erfolgt eine neuerliche Begutachtung zur Einschätzung des Pflegebedarfes durch einen oder mehrere Gerichtssachverständige. In diesem Verfahren entstehen dem Kläger bzw. der Klägerin grundsätzlich keine Kosten.

Nicht ohne Grund erfolgt eine Untersuchung bzw. Begutachtung vor Ort.

Beim Pflegegeldrechner verbleibt ein Risiko, dass ein Ergebnis heraus kommt, welches mit der konkreten Pflegebedarfsfeststellung nach dem Bundespflegegeldgesetz nicht übereinstimmt und die potenziellen Antragsteller um ihre möglichen Ansprüche gebracht werden. Ein solches Risiko möchte ich nicht eingehen.

### **Fragen 2 und 3:**

Da die technischen Spezifikationen für den Betrieb eines derartigen Rechners nicht vorliegen, ist eine seriöse Kostenschätzung nicht möglich. Die Implementierung eines solchen Tools auf der Website des Sozialministeriums (oder auf einer der Subseiten) wäre jedenfalls mit Kosten verbunden, die sich derzeit nicht beziffern lassen.

### **Frage 4:**

Die Erfolgsrechnungen der Pflegegeld-Entscheidungsträger (UG 21) weisen aus, dass sich der Verwaltungsaufwand im Jahr 2013 für die Vollziehung des Pflegegeldwesens auf EURO 62.214.439,59 beläuft. Dies stellt lediglich 2,8% des Gesamtaufwandes dar, hingegen fließen 97,2% des Gesamtaufwandes in die Auszahlung des Pflegegeldes.


Information und Beratung von pflegebedürftigen Personen und deren Angehörigen, insbesondere zum Pflegegeld und die Voraussetzungen für dessen Bezug, ist ein wichtiges Element, um diesen vulnerablen Personenkreis bestmöglich zu unterstützen. Um sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob nach den geltenden Bestimmungen ein Anspruch auf Pflegegeld oder Erhöhung des Pflegegeldes vorliegen könnte, bestehen z.B. bei den Sozialversicherungsträgern, aber auch beim Sozialministerium zielgerichtete Beratungsangebote. Der Bogen spannt sich von der persönlichen und telefonischen Beratung beim PFLEGETELEFON des Sozialministeriums bis hin zur Vermittlung von zweckdienlichen Informationen mittels Broschüren und Publikationen des Ressorts und der Internetplattform für pflegende Angehörige [www.pflegedaheim.at](http://www.pflegedaheim.at).

Bis einschließlich erstes Halbjahr 2014 wurden beim PFLEGETELEFON des Sozialministeriums mehr als 103.000 Anfragen entgegen genommen.

Zudem haben im ersten Halbjahr 2014 insgesamt 30.007 Bürgerinnen und Bürger die Internetplattform für pflegende Angehörige besucht.

Wichtig ist mir zu betonen, dass niemandem von der Einbringung eines Antrages generell abgeraten wird, da die Umstände des Einzelfalles und die Feststellung des konkreten Pflegebedarfes eine vor Ort Begutachtung unerlässlich machen.

Mit freundlichen Grüßen  
HBM Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	opGuPE99mocwa/0EJloa5aa/bt1gOt6KwNCo+EahYEvZZrYhNblufaeT5vRpM1GPrLXrdd82ahG2HIMKhjpmDKT8/Ez8r6iT7zuUSQ4FNuuzltuHqLZGAG8Xu2yPhqmsyroA32Dt1kXmbg5Pm3lzCnnPD5z8230mVRuAqjFgGl=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-11T13:49:10+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	